SATZUNG DER GEMEINDE POPPENDORF
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1
WOHNGEBIET POPPENDORF - FASANENBERG
WESTLICH DER ORTSLAGE POPPENDORF, NÖRDLICH DER LIIO 35

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8.Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.Juli 1990 (GBl. I Nr.50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Poppendorf vom 30.08.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 für das Wohngebiet Fasanenberg westlich der Ortslage Poppendorf, nördlich der LIIO 35 und südlich des Mühlbachs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

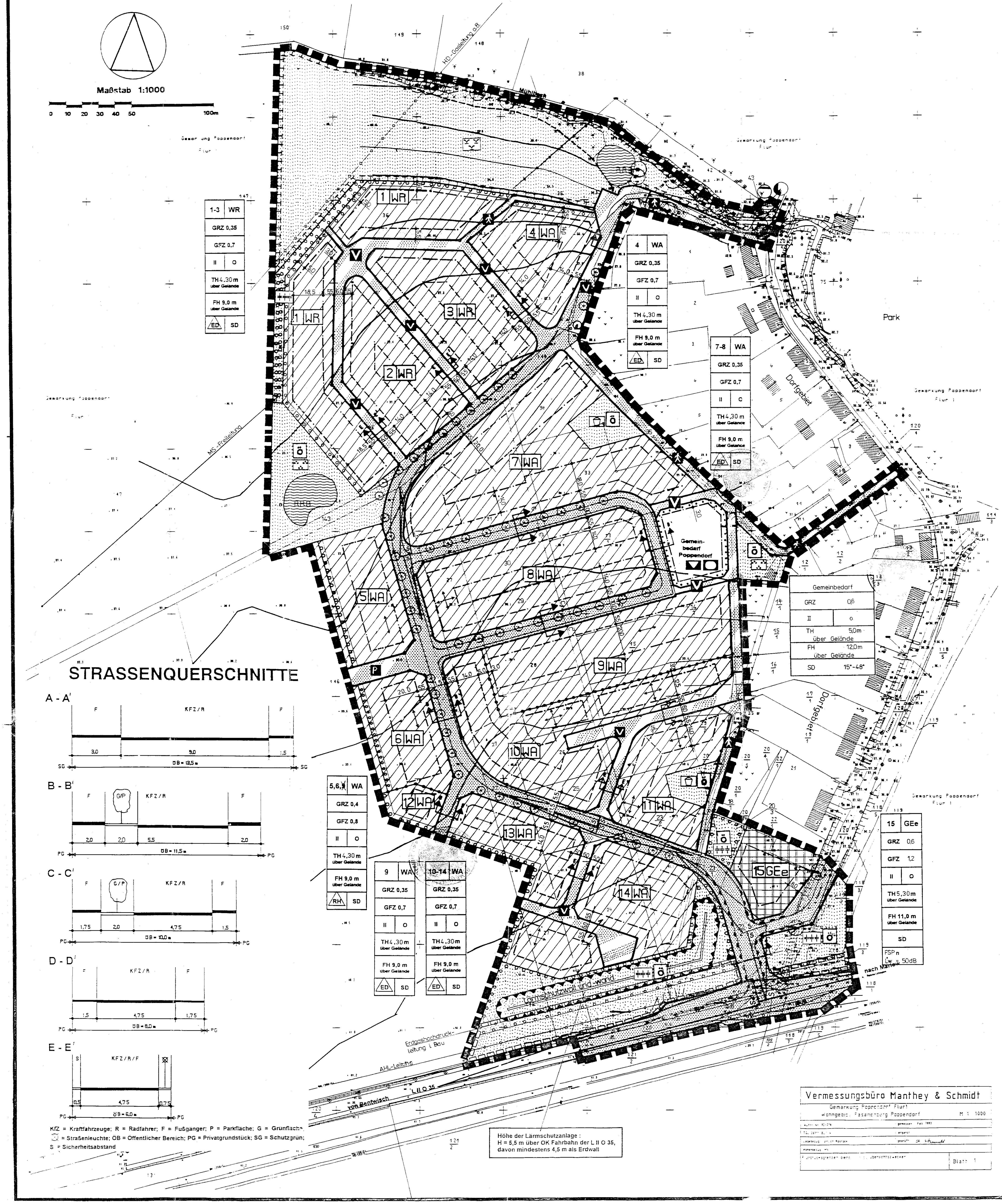

1-3	WR
GRZ 0,35	
GFZ 0,7	
II	O
TH 4,30 m über Gelände	
FH 9,0 m über Gelände	
ED	SD

4	WA
GRZ 0,35	
GFZ 0,7	
II	O
TH 4,30 m über Gelände	
FH 9,0 m über Gelände	
ED	SD

7-8	WA
GRZ 0,35	
GFZ 0,7	
II	O
TH 4,30 m über Gelände	
FH 9,0 m über Gelände	
ED	SD

Gemeinbedarf	
GRZ	0,6
II	o
TH über Gelände	5,0m
FH über Gelände	12,0m
SD	15°-48°

5,6,9	WA
GRZ 0,4	
GFZ 0,8	
II	O
TH 4,30 m über Gelände	
FH 9,0 m über Gelände	
RH	SD

9	WA
GRZ 0,35	
GFZ 0,7	
II	O
TH 4,30 m über Gelände	
FH 9,0 m über Gelände	
ED	SD

10-14	WA
GRZ 0,35	
GFZ 0,7	
II	O
TH 4,30 m über Gelände	
FH 9,0 m über Gelände	
ED	SD

15	GEe
GRZ 0,6	
GFZ 1,2	
II	O
TH 5,30 m über Gelände	
FH 11,0 m über Gelände	
SD	
FSP n Lw = 50dB	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.Dez.1990)

Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- GEe — Gewerbegebiete, eingeschränkt (§ 8 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GFZ — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
- GRZ — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, das 2. Geschoß ist Dachgeschoß
- TH — Traufhöhe als Höchstmaß über Gelände an der Straßenfront, siehe unten

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- RH — nur Reihenhäuser und Hausgruppen zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- SD — Steildach als Sattel- oder Krüppelwalmdach
- Firstrichtung
- Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Fuß- und Radweg
- P — Öffentliche Parkfläche

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Ö — öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Spielplatz
- naturbelassene Grünfläche
- Schutzgrün

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

- 40,6 — vorhandene Höhe nach HN
- 11 — Nummer des Baugebietes
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 27 — Flurstücksbezeichnung
- Bemaßung
- Sichtdreieck
- vorhandene hochbauliche Anlage
- vorgesehene Straßenführung
- RRB — Regenrückhaltebecken

DEFINITIONEN

Als Traufhöhe gilt im Sinne dieser Satzung das Maß von der Geländeoberfläche an der Straßenfront des Gebäudes bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut.

Ein Carport als überdachter Stellplatz ist im Sinne dieser Satzung ein Stellplatz mit darüberliegendem, in der Regel auf Stützen ruhendem Schutzdach.

Planverfasser Bauleitplanung: APR
Architekten & Planer Rostock GmbH
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL 514/15-91-a/d
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Dietrich Schumacher
Stadtplaner SRL 848-91-3-d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, O-2500 Rostock 1, Tel.: 464218, Fax.: 34727

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 25 000

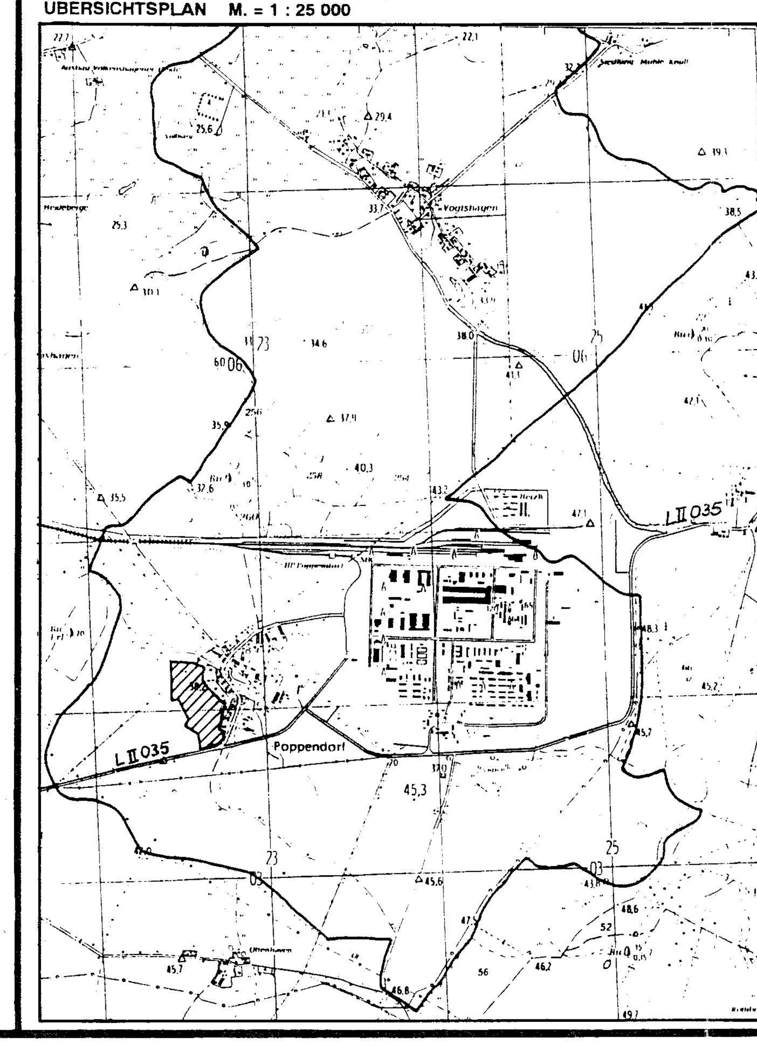

Teil B: TEXT

Textliche Festsetzungen | Rechtsgrundlage

I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG:
§ 1 Abs. 2, 3, 4, 5 BauNVO

1. Im reinen Wohngebiet (WR) sind zulässig: (§ 3 BauNVO) bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 3 BauNVO
2. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind zulässig: (§ 4 BauNVO) bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 4 BauNVO
3. Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind zulässig: bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 8 BauNVO, ausgeschlossen sind Lagerhäuser, Lagerplätze, Tankstellen und Gewerbebetriebe, die die umliegenden Wohn- und Dorfgebiete wesentlich stören
4. In Wohngebäuden sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
5. Die festgesetzte Zahl von zwei Geschossen umfaßt ein Erdgeschoß und ein unter Berücksichtigung der gestalterischen Festsetzungen ausgebautes Dachgeschoß.
6. Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind in den Baugebieten zulässig. (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauNVO)
7. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind Carports und Garagen zulässig. Der Abstand vom Carport und der Garage zur Straßenbegrenzungslinie beträgt mindestens 3,0m. (§2GarAO)
8. Die entsprechend gekennzeichneten Flächen werden mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsunternehmen bzw. der Betreiber der Leitungen belastet. Auf diesen Flächen sind Nutzungen, welche die Herstellung, Funktion und Unterhaltung der Anlagen behindern können, unzulässig.
9. In den eingetragenen Sichtdreiecken sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig. Außerdem ist im Zuge der festgesetzten Pflanzung der Straßenbaumreihen pro Sichtdreieck die Pflanzung eines Baumes mit einem Kronenansatz von mehr als 2,5 m Höhe zulässig. Auf der Fläche für Gemeinbedarf sind zulässig: Gemeindezentrum mit Gaststätte und Jugendraum, Kegelbahn, Betriebsleiter- und Personalwohnungen, 3 betreute altersgerechte Wohnungen.

II. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:
§ 83 BauO

10. Die Firstrichtung der Hauptgebäude ist parallel oder im rechten Winkel zur Straßenbegrenzungslinie festgelegt.
11. In allen Baugebieten ist für das Hauptdach der Gebäude eine Dachneigung von 38 ° als Mindestmaß bis 48 ° als Höchstmaß festgesetzt. Diese Festsetzungen gelten nicht für Nebengebäude, Garagen oder Carports.
12. Alle Hauptdachflächen sind mit Dachziegeln/Dachpfannen oder Betondachsteinen in rotem, rotbraunem oder braunem Farbton oder in schwarzer Ausführung zu decken. Diese Festsetzung gilt nicht für Nebengebäude, Garagen oder Carports.
13. In den Baugebieten 1 Nordteil, 3 bis 6 und 8 bis 15 sind für die Gestaltung der Außenwände heller Putz und/oder Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk zu verwenden. In den Baugebieten 1 West- und Südteil, 2 und 7 sind nur Häuser mit Holzfassaden zulässig. Für Häuser mit Holzfassaden werden auch Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 38° und Dachdeckung aus Bitumendachschindeln mit Farbtönen entsprechend Festsetzung Nr. 12 zugelassen.
14. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist bis zu 50 cm über dem zugeordneten öffentlichen Gehweg zulässig.
15. Zäune sind an den Straßenbegrenzungslinien nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Maschendrahtzäune sind von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen; zwischen Straßenbegrenzungslinie und Maschendrahtzaun ist eine Hecke zu pflanzen.

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG:
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a, b BauGB

16. Auf Privatgrundstücken von mindestens 350 m² Größe ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Je weitere 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein zusätzlicher Laubbaum zu pflanzen.
17. An der Westgrenze des Plangeltungsbereichs ist auf den gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücken eine mindestens 3 m breite drei-reihige Hecke aus einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen.
18. Auf jedem Grundstück, auf dem in der Planzeichnung kein Heckenpflanzgebot eingetragen ist, sind auf mindestens 10 % der Grundstücksfläche einheimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen.
19. Auf dem als naturbelassene Grünfläche (Sukzessionsfläche) festgesetzten Bereich zwischen dem Bach und der Nordgrenze des Wohngebietes sind die Bäume und Sträucher am Bach zu erhalten und zu pflegen und, wenn erforderlich, zu ersetzen. Außerhalb der Feuchtbereiche sind als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Gehölz- und Wiesenflächen/Hochstaudenfluren durch Initialpflanzung anzulegen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
20. Die Schutzgrünfläche am Westrand des Gebietes und der Lärmschutzwall an der Landstraße sind mehrreihig, schachbrettartig versetzt, mit einheimischen Laubbäumen und mit Sträuchern als Untergehölz zu bepflanzen.
21. Auf den für Spiel bestimmten Grünflächen wird die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in einheimischen standortgerechten Sorten festgesetzt. Ausgeschlossen sind Giftpflanzen (entsprechend GUV 29.15) und Pflanzen mit Stacheln und Dornen.
22. Für den öffentlichen Straßenraum der Sammelstraße und der Anliegerstraßen (außer den verkehrsberuhigten Bereichen) wird ein Pflanzgebot für mindestens eine Reihe hochstämmiger, kleinkroniger Bäume mit einem Stammumfang größer als 18 cm festgesetzt. Die unbefestigte Baumscheibe muß mindestens 2,0 x 2,0 m groß sein und ausreichend mit Oberboden versehen sein. Zwischen den Bäumen ist das Anlegen von Kfz-Stellplätzen (Parkstreifen) zulässig.
23. Die auf den ausgewiesenen Verkehrsflächen vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Eine Ausnahme ist nur bei der neuen Anbindung der Dorfstraße zulässig.
24. Ständige Standplätze für Müll- und Abfallbehälter sind durch geeignete Gehölze abzuschirmen.

IV. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

25. Da die Fahrzeuge der Einwohner auf den Grundstücken abzustellen sind (§ 49 BauO), muß auf jedem Grundstück die bedarfsgerechte Anzahl von Stellplätzen hergestellt werden, jedoch mindestens ein Pkw-Stellplatz je Wohnung.
26. Unbebaute Flächen auf den Grundstücken sind nur soweit funktionell notwendig zu befestigen (Zufahrten, Wege, Terrassen). Diese Befestigung ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung, sandgeschlämmte Schotterdecke) auszuführen. Die zulässige Grundflächenzahl soll möglichst weit unterschritten werden.
27. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern, soweit der Baugrund dies zuläßt.
28. Der flächenbezogene Schalleistungspegel darf im Gewerbegebiet (GEe, Baufeld 15) nachts 50 dB nicht überschreiten.

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 100 000

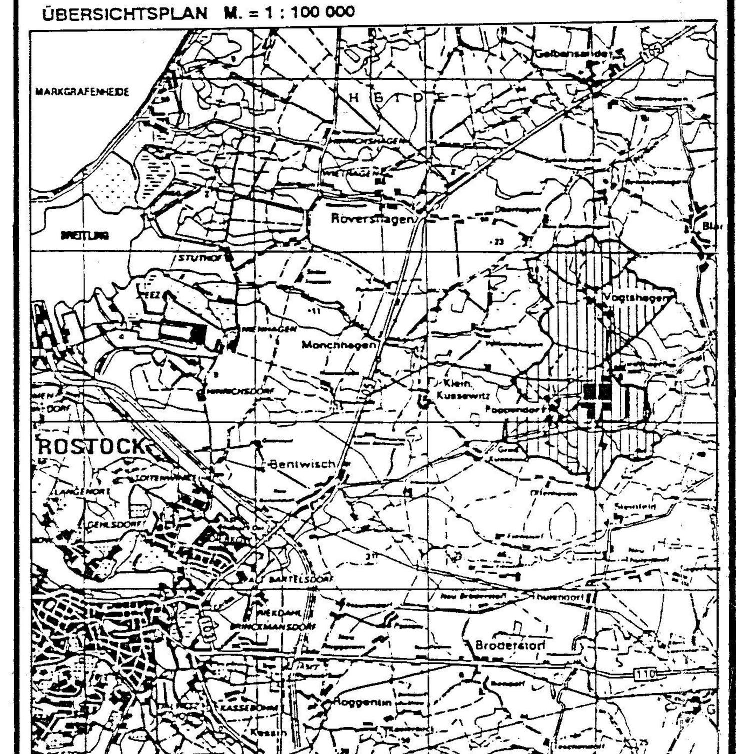

zu VERFAHRENSVERMERKE

16. Die am 25.02.1994 in Kraft getretene und mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.09.1994/23.10.1996 geänderte Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.11.96 erneut vereinfacht nach § 13 Abs.1 BauGB geändert. Die Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 19.11.96 bis zum 20.12.96 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, § 246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzungsänderung ist am 20.11.96 in Kraft getreten.

Poppendorf, 05.12.96 — Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.07.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.07.92 bis zum 02.11.92 erfolgt.

   Poppendorf, 07. SEP. 1993 (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständi[ge Stelle i]st gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § ... 3 BauZVO be[teiligt w]orden.

   Poppendorf, 07. SEP. 1993 (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.12.1992 durchgeführt worden.

   Poppendorf, 07. SEP. 1993 (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.05.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Poppendorf, 07. SEP. 1993 (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 26.04.1993 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Poppendorf, (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 19.05.1993 bis zum 21.06.1993 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 05.05.1993 bis zum 21.06.1993 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Poppendorf, 07. SEP. 1993 (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 30.08.1993 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 5092 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Rostock, 31.08.93 Siegel des KV-Amtes Im Auftrag

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.08.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Poppendorf, 07. SEP. 1993 (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.08.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.08.1993 gebilligt.

   Poppendorf, 07. SEP. 1993 (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben des Landrats des Kreises Rostock-Land vom 07.10.1993 Az: 63-13031290 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Poppendorf, 18.11.1993 (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.10.1993 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Schreiben des Landrates des Kreises Rostock-Land vom 14.12.1993, Az: 63-13031290 mit Hinweisen bestätigt.

    Poppendorf, 22.2.94 (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Poppendorf, 22.2.94 (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 24.02.94 bis zum 10.3.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.[...] in Kraft getreten.

    Poppendorf, 13.05.1994 (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

11. a Die Hinweise aus der Bestätigung der Erfüllung der Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 31.01.1994 erfüllt.

    Poppendorf, (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

14. Die am 25.02.1994 in Kraft getretene Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.09.1994 geändert. Die Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.09. bis zum 19.09.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 13.09.1994 in Kraft getreten.

    Poppendorf, 20.09.1994 Siegel (Unterschrift) Bürgermeister

15. Die am 25.02.1994 in Kraft getretene und mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.09.1994 geänderte Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.10.96 erneut vereinfacht nach § 13 Abs.1 BauGB geändert. Die Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 1.10.96 bis zum 11.11.96 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, § 246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzungsänderung ist am 30.10.96 in Kraft getreten.

    Poppendorf, 12.11.96 Bürgermeister

GEMEINDE POPPENDORF
KREIS ROSTOCK - LAND

Bebauungsplan Nr. 1
WOHNGEBIET POPPENDORF - FASANENBERG
westlich der Ortslage Poppendorf, nördlich der L II O 35

Poppendorf, 30.08.1993 / 18.11.1993 Bürgermeister
02. 09. 1994